



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement
Departement für Verkehr, Bau und Umwelt



2015.0253

Eingang DWL, Kreis Oberwallis

am 11. MRZ. 2015

RODUNGSENTSCHEID

Betreffend das Gesuch der Gemeinde Leuk für die temporäre Rodung einer Fläche von 3'685 m² im Orte genannt „Chastler“, auf Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel zwecks Errichtung einer Deponie,

Weitergeleitet am 11. MRZ. 2015 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten des Departements für Finanzen und Institutionen zur Aufnahme in den Homologationsentscheid über die teilweise Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) der Gemeinde Guttet-Feschel als Gesamtentscheid.

Sitten, den 09. MRZ. 2015

Jacques Melly
Staatsrat

Kopie:
- DWL

Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 1. Juli 2014 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (KGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (KVVNg);
3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 12. Dezember 2014, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 15. November 2013
 - b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 26. Februar 2015
 - c. Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 19. November 2013
 - d. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, Kreis 1, vom 21. November 2013
 - e. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 11. November 2013
5. Den Bericht der Gemeinde Leuk vom 22. Januar 2015 und der Gemeinde Guttet-Feschel vom 14. Oktober 2014.

In Erwägung gezogen

1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der für die Errichtung einer Deponie vorgesehene Boden einer Aufforstungspflicht unterstellt. Die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.

2. Gesuchsteller ist Gemeinde Leuk. Die Eigentümer der von der Rodung betroffenen Parzellen haben ihr schriftliches Einverständnis zum Vorhaben abgegeben.

3. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 3'685 m² ist das Departement. Für ein koordiniertes Verfahren gilt jedoch, dass wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst werden, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird; in diesem Fall der Staatsrat. Dieser ist zuständig für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der teilweisen Änderung des Zonnennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) gemäss kantonalem Raumplanungsrecht besteht (vgl. Erfordernis in Art. 12 WaG, wonach die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf).

Die Umzonung wurde am 29. März 2013 veröffentlicht, das Rodungsgesuch am 12. Dezember 2014 mit Bezug auf die Veröffentlichung der Umzonung. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten (Art. 10 kGWNg).

4. Bereits seit den 1960er Jahren wird am betroffenen Standort eine Deponie geführt. In den 90er Jahren sollte die Deponiefläche erweitert werden, das notwendige Rodungsgesuch wurde 1997 bewilligt. Die Leistung des Realersatzes (Aufforstung vor Ort) wurde von der Gemeinde 1998 bestätigt und die Kautions vom Forstdienst zurückerstattet. Die Deponie wurde aber weiterhin für die Region genutzt und soll nun wieder in einem ordentlichen Verfahren bewilligt und weiterbetrieben werden. Dazu sind die Einzonung als Deponiezone sowie eine Rodungsbewilligung notwendig. Der Standort ist durch den Betrieb seit über 50 Jahren bereits vorbelastet. Insgesamt beträgt die Bodennutzungseffizienz (Deponievolumen/Rodungsfläche) 16.28; für die noch vorgesehenen Schüttungen immerhin noch gute 9.50. Landschaftlich ist die Deponie von Westen einsehbar, ansonsten wird sie durch die Felswand im Osten und den Wald im Norden und Süden geschützt. Längerfristig wird die Deponie wieder aufgeforstet. Durch die regionale Nutzung können längere Transportwege und neue Deponiestandorte vermieden werden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen und die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.

5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmegewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).

Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

6. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.

Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entschieden

1. Rodungsentscheid

- a) Das Gesuch von Gemeinde Leuk zwecks Errichtung einer Deponie im Orte genannt "Chastler" auf Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel (Koordinaten: 618'800/130'380) eine Gesamtfläche von 3'685 m² temporär zu roden, wird gemäss dem im Dossier der BINA Engineering SA vom 1. Juli 2014 enthaltenen Plan 1:2'500 bewilligt.

- b) Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über die teilweise Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) sowie der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.

- c) Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Oktober 2035.

2. Rodungsersatz

- a) Der Gesuchsteller wird an Ort und Stelle eine Fläche von 3'685 m² mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung wieder aufforsten. Die Aufforstung hat in 3 Etappen zu erfolgen (2022, 2029 und 2035).
- b) Der Rodungsersatz ist spätestens bis zum 31. Oktober 2035 zu leisten.

3. Kautiön

Der Gesuchsteller überweist als Kautiön zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausführung der Arbeit, sowie der Wiederinstandstellung und Aufforstung der Rodungsflächen einen Betrag von Fr. 30'000,00 Franken an den kantonalen Forstfonds (Rubr. 9200.00.421), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Dieser Betrag kann zurückerstattet werden, sobald der Ingenieur Walderhaltung der DWL, Kreis Oberwallis, die Ersatzaufforstung und Wiederinstandstellung abgenommen hat.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a) Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- c) Das Material ist regelmässig in Schichten von 4-5 m Höhe einzubauen, am Rand ist jeweils ein Wall zu schütten (abrollendes Material). Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 40° sein.
- b) Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Am Böschungsfuss ist ein Damm gemäss Rodungsdossier zu erstellen.
- c) Es darf nur sauberes Aushubmaterial deponiert werden, die Zufahrt ist nur für Interventionen auf der Deponie zu öffnen, ansonsten ist sie mit einer Barriere oder dergleichen zu sperren und nach der Schliessung der Deponie rückzubauen.
- d) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt nach jeder Etappe einen Bericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.
- e) Die offengelegten Flächen müssen jährlich auf ein Aufkommen von Neophyten überprüft werden. Diese sind unverzüglich der DWL zu melden und von der Gesuchstellerin gemäss Anweisungen der DWL zu bekämpfen.
- f) Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- g) Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

5. Mitteilung:

- konsultierte kantonale Dienststellen
- Dienststelle für Wald und Landschaft, 1950 Sitten, nach erfolgter Notifikation zur internen Verteilung und Bekanntgabe an das BAFU sowie zur Rechnungsstellung.
- Forstrevier Sonnenberge - Dala, Hugo Rinaldo, Bodenstrasse 3, 3957 Erschmatt
- Forstrevier Leuk und Umgebung, Herr Egger Konrad, Industriestrasse 1, 3952 Susten